

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2024

24.12.2024

Nummer 54

Jahresrückblick 2024 Landrätin Indra Baier-Müller

*Wir können nur eine kurze Distanz in die Zukunft blicken,
aber dort können wir eine Menge sehen, was getan werden muss!*
Alan Turing, britischer Logiker

Liebe Oberallgäuerinnen und Oberallgäuer,

traditionell blicken wir Ende des Jahres auf das, was uns in den vergangenen Monaten beschäftigt hat. Auch wir wollen das vergangene Jahr im Landkreis Oberallgäu noch einmal Revue passieren lassen. Dieser Blick auf die vergangenen Monate stimmt mich trotz der Entwicklungen in der Welt und vielen Herausforderungen und Anstrengungen, die es gab, durchaus positiv. Lassen Sie mich einzelne Themen herausgreifen, an denen wir im Landkreis in diesem Jahr intensiv gearbeitet und einiges bewegt haben:

Zum 01. Januar 2024 hat der Landkreis Oberallgäu die Sachaufwandsträgerschaft für die Realschulen Sonthofen und Immenstadt, die Gymnasien Oberstdorf, Sonthofen und Immenstadt sowie die Fachoberschule Sonthofen übernommen. Dies geschah in dem Wissen, dass an den Schulen in den kommenden Jahren große Investitionen für Sanierungen und/oder Erweiterungen anstehen, die für die drei Gemeinden nicht mehr stemmbar gewesen wären. Auch für den Landkreis wird das eine finanzieller Kraftakt werden. Hauptfokus in diesem Jahr waren die organisatorische Zusammenführung der Schulverwaltung und erste Weichenstellungen für die Zukunft.

Im Jahr 1998 wurde die erste ortsübergreifende Gästekarte im Auftrag des Landkreises Oberallgäu eingeführt und 2002/2003 in eine multifunktionale Chipkarte verwandelt. In diesem Jahr wurde nun das technische System komplett erneuert und im November von der Allgäu-Walser-Card auf den neuen Allgäu-Walser-Pass umgestellt. Zeitgleich, auch weil technisch verbunden, ging auch das neue ÖPNV-Gästeticket an den Start. Darüber hinaus haben wir ein neues ÖPNV Mobilitätskonzept „Mobil 365“ erarbeitet. Dieses zukunftsweisende Konzept, das es leider nicht zum Nulltarif gibt, soll die Mobilität im Landkreis ab 2026 nachhaltig verbessern. Ende 2024/Anfang 2025 hin sollen die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung und Finanzierung in den politischen Gremien gefasst werden. Investiert haben wir 2024 auch wieder in

Straßenbauprojekte. Neben wichtigen und notwendigen Sanierungsarbeiten stand vor allem die erhöhte Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger dabei im Fokus.

Liebe Oberallgäuerinnen und Oberallgäuer,
wenn wir unsere Zukunft aktiv gestalten wollen, müssen wir neue Wege gehen. Die Aufgaben und Projekte werden uns in den kommenden Jahren nicht zuletzt auch in finanzieller Hinsicht einiges abverlangen. In der Kreispolitik legen wir deshalb den Fokus verstärkt darauf, unsere Aufgaben zu priorisieren. Vielleicht müssen wir auch manch Liebgewonnenes aufgeben. Ich danke allen Beteiligten herzlich für ihren Einsatz, ihre Ideen und ihre Unterstützung. Gemeinsam werden wir auch zukünftig erfolgreich sein und die Zukunft unseres Landkreises nachhaltig und zukunftsfähig gestalten.

In unseren Gemeinden gibt es wunderbare, engagierte Menschen, die kreativ, mit Innovationskraft, mit Gestaltungswillen in allen Bereichen des Lebens die Zukunft der Menschen prägen und dazu beitragen, dass wir die Herausforderungen unserer Zeit miteinander meistern können. Ihnen allen danke ich von Herzen!

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, in dem Sie den Wert von Familie, Freundschaft und Zusammenhalt erfahren können, und uns allen für das Jahr 2025 Mut, Zuversicht, Frieden und Gesundheit.

Herzlichst
Ihre

Indra Baier-Müller
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.12.2024, (Bpl.Nr. 0810/24), eine Nutzungsänderung im UG Block III "Enzian" zu Wohnungen, Max-Ostheimer-Straße 2 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 369/40), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist

nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37 und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Diana Riederer

355

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Änderung der Kehrbezirkseinteilung im Landkreis Oberallgäu

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 2003 wurde eine Neueinteilung der Kehrbezirke zum 01. Januar 2003 veröffentlicht. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2, § 7 und § 8 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) war durch den Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eine Änderung des Kehrbezirkes zum 01. Januar 2025 vorzunehmen. Laut Bescheid der Regierung von Schwaben vom 05. Dezember 2024 ist im Landkreis Oberallgäu nachfolgender Kehrbezirk betroffen:

Mit Wirkung zum 01. Januar 2025 übernimmt Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Sebastian Papst, Waltener Str. 3, 87527 Sonthofen, Telefon: 08321-6179540, den Kehrbezirk **Oberstaufen**.

Sonthofen, 16.12.2024

gez.: Hölzle

356

Bekanntmachung

der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Verordnung

der Gemeinde Fischen i.Allgäu über den Ladenschluss

vom 12.12.2024

Die Gemeinde Fischen i.Allgäu erlässt aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 BGBl. I. S. 744) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung – LSchlV – (BayRS 8050 – 20 – 1 - A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), folgende

Verordnung

§ 1 Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In der Gemeinde Fischen i.Allgäu dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Fischen i. Allgäu kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an den in der Anlage angegebenen Sonn- und Feiertagen zu den angegebenen Zeiten feilgehalten werden.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf die ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an den nicht genannten Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 3 Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Anlage zur Verordnung der Gemeinde Fischen i.Allgäu über den Ladenschluss:

Verzeichnis der Sonn- und Feiertage gemäß § 1 der Verordnung:
im Jahr 2025:

01.01. (Neujahr), 06.01. (Hl. Drei Könige), 12.01., 19.01., 26.01.,
02.02., 09.02., 16.02.,
02.03., 09.03.,
13.04. (Palmsonntag), 21.04. (Ostermontag), 27.04. (weißer Sonntag),
01.05. (Tag der Arbeit), 11.05., 25.05.,
01.06., 08.06. (Pfingstsonntag), 15.06., 22.06.,
06.07., 13.07., 20.07., 27.07.,
03.08., 10.08., 15.08., 24.08., 31.08.,
07.09., 14.09., 21.09.,
05.10. (Erntedank),
23.11., 30.11.,
07.12., 14.12., 21.12., 26.12. (2. Weihnachtsfeiertag), 28.12.

Verkaufszeit: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fischen i.Allgäu, 12.12.2024

GEMEINDE FISCHEN I.ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

357

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 17.12.2024, 142-SF-Ak/OA-LM2277
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Hr. Aktas
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mario Mische
Zuletzt wohnhaft in: 87527 Sonthofen, Hochstraße 5
Fahrstellnummer: AHTBA3CD006214718, amtl. Kennzeichen: OA-LM2277

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 28.11.2024, 142-SF-Ak/OA-LM2277
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 28.11.2024, 142-SF-Ak/OA-LM2277, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hr. Aktas
VA

358

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.12.2024, (Bpl.Nr. 1079/23), Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage Alte Jochstraße 9 in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 3974/16), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S. 2.37, und bei dem Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang eingesehen werden.

Stefan Imhof

359

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Land- und Alpwirtschaftsschule
Immenstadt i. Allgäu
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	EUR 46.900
und im Vermögenshaushalt in den	Einnahmen und Ausgaben mit	EUR 1.000 ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der allgemeinen Umlage für den laufenden Betrieb gemäß Art. 42 KommZG wird für das Haushaltsjahr 2025 auf EUR 36.200 festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Landkreis Oberallgäu	EUR 16.455
Stadt Immenstadt	EUR 16.455
Bayerischer Bauernverband	<u>EUR 3.290</u>
	EUR 36.200

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. Art. 73 GO zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 6.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 20.12.2024

Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu

Gez. Simone Vogler
Verbandsvorsitzende

360

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu

für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	1.717.000 €
in den Aufwendungen mit	1.717.000 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	548.600 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Marktoberdorf, 13.12.2024
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Erörterung Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutzmaßnahmen „Bühl-Mitte“

Antragstellerin: Stadt Immenstadt

Zur Feststellung des Planes führte das Landratsamt Oberallgäu das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch. Die Planunterlagen lagen einen Monat im Rathaus der Stadt Immenstadt aus. Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt war, konnte innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Hierzu findet im **Landratsamt Oberallgäu** am **Mittwoch, den 22.01.2025, um 14.00 Uhr** im **Zimmer Nr. S3.19a/19b (Sparkassengebäude, 3. Obergeschoss)** ein Termin statt, bei dem die Betroffenen geladen sind und die erhobenen Einwendungen von den zuständigen Behörden erörtert werden.

Immenstadt, den 19.12.2024
STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU
Nico Sentner
Erster Bürgermeister

362

Sonthofen, den 24.12.2024



Indra Baier-Müller
Landrätin